Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss foresty journal =

Journal forestier suisse

Herausgeber: Schweizerischer Forstverein

Band: 39 (1888)

Rubrik: Vereinsangelegenheiten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 02.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

2. Haubarkeitsalter des höchsten Geldertrages.

Durchschnittlicher Geldertrag im 100. Jahr $515 \times 14:100 =$ Fr. 72. 10, im 110. Jahr $560 \times 14,5:110 =$ Fr. 73. 82, im 120. Jahr $592 \times 14,75:120 =$ Fr. 72. 60, das Haubarkeitsalter beträgt daher ca. 110 Jahre.

3. Finanzielles Haubarkeitsalter.

Bodenrente im 60. Jahr $250 \times 11 : 135,99 = Fr. 11. 02$, im 70. Jahr $330 \times 11,50 : 185,28 = Fr. 20.46$, im 80. Jahr $400 \times 12 : 248,38 = Fr. 15.30$, das Haubarkeitsalter beträgt daher ca. 75 Jahre.

Der Divisor in vorstehenden Berechnungen repräsentirt den Endwerth der Rente 1 im 60., 70. und 80. Jahr bei einem Zinsfuss von 2,5 % und der Voraussetzung von Zinseszinsen.

Dass die Erhebungen im Walde zahlreicher sein müssen, wenn die Bestandesverhältnisse sehr verschiedenartig sind, als wenn sie grosse Gleichförmigkeit zeigen, wird durch die Forderung bedingt, dass die erhobenen Zahlen die Durchschnittsverhältnisse darstellen müssen, wenn das Rechnungsresultat den letzteren entsprechen soll. Ohne Bedenken wird man jedoch voraussetzen dürfen, dass die der Lösung dieser Aufgabe zu bringenden Opfer durch die Resultate, welche man dabei erlangt, reichlich aufgewogen werden. In einem ziffernmässigen Nachweis über das Verhältniss des gewählten Umtriebes zu den nach theoretischen Grundsätzen berechneten Haubarkeitsaltern liegt für die Forstbeamten und die Waldeigenthümer eine grosse Beruhigung.

Vereinsangelegenheiten.

Die letztjährige Versammlung des schweizerischen Forstvereins hat — dem Wunsche des Regierungsrathes des Kantons Uri um Verschiebung der Abhaltung der Versammlung in Altdorf Rechnung tragend — das ständige Komite beauftragt, den Regierungsrath des Kantons Appenzell A. Rh. anzufragen, ob er nicht geneigt wäre, die schweizerischen Forstmänner im Jahr 1888 in Ausserrhoden aufzunehmen.

Der Regierungsrath beantwortete die diessfällige Anfrage dahin, er habe sich bisher bei der Tagung schweizerischer Gesellschaften im Kanton Appenzell A. Rh. nie direkt betheiligt, sondern die Abhaltung solcher Versammlungen immer einem diessfälligen Vereine überlassen, habe daher die Anfrage des ständigen Komite dem Waldbauverein Herisau überwiesen und sei überzeugt, dass dieser dafür sorgen werde, alle Anordnungen zu treffen, die nöthig seien, um die dem Kanton zugedachte Ehre angemessen zur Ausführung zu bringen.

Unterm 17. November 1887 machte sodann der Regierungsrath die Mittheilung, der Waldbauverein Herisau habe dem Regierungsrath angezeigt, dass von der ausserordentlichen Hauptversammlung dieses Vereins mit Einstimmigkeit die Uebernahme der nächstjährigen Versammlung des schweizerischen Forstvereins beschlossen und ein Lokalkomite gewählt worden sei, an dessen Spitze die vom Forstverein bezeichneten Herren Regierungsrath J. Jak. Sonderegger in Herisau als Präsident und Oberförster Theod. Felber daselbst als Vizepräsident stehen. Weitere Mitglieder des Lokalkomite seien, die Herren: Oberstlieutenant J. Jak. Signer, Appreteur J. Jak. Locher, Gemeinderath Zwiky, Architekt Otto Schäfer und Althauptmann J. U. Bundt.

Der schweizerische Forstverein wird also im Sommer 1888 im schönen Appenzellerland tagen.

Mittheilungen.

Schweizerische Forststatistik. Professor Dr. Bühler veröffentlichte in der "Zeitschrift für Schweizerische Statistik" eine viele sorgfältig und übersichtlich zusammengestellte forststatistische Nachweisungen enthaltende Abhandlung unter dem Titel "Beiträge zur schweizerischen Forststatistik", der wir folgende Resultate entnehmen.

Ergebnisse der Zoll- und Handelsstatistik.

- 1. Die Schweiz bezieht um etwa zwei Millionen Franken fertiger Holzwaaren mehr aus dem Auslande als sie ausführt.
- 2. Auch an rohem Holze hat sie Mehreinfuhr nöthig. Dieses besteht fast nur aus Brennholz.